

## **Förderrichtlinie der Stadt Weinheim**

### **Gebäude-Effizienz**

Zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Treibhausgasneutralität bis 2040 ist es unter anderem nötig, den Energiebedarf des vorhandenen Gebäudebestands so weit wie möglich zu senken. Durch die Förderung von Gebäude-Effizienzmaßnahmen bei Bestandsgebäuden möchte die Stadt Weinheim den Energieverbrauch und damit den Ausstoß von Treibhausgasen dauerhaft reduzieren.

#### **1. Einleitung**

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie Effizienzmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden in Weinheim.

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, für die eine Kredit- oder Zuschussförderung über die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) bewilligt wurde. Die Antragstellung bei der Stadt setzt voraus, dass die Maßnahmen im Rahmen der BEG-Förderung bereits abgerechnet sind. Die Abrechnung durch die BEG darf bei Antragstellung nicht länger als einen Monat zurückliegen; ausschlaggebend ist das Datum des BEG-Auszahlungsbescheids. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antrag auf BEG-Förderung erst ab dem 01.01.2023 gestellt wurde.
- Durch die Kumulierung mit Zuschüssen aus der BEG sowie anderen öffentlichen Förderungen darf der Zuschuss (insgesamt) 60 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- Es gelten die technischen Anforderungen der BEG.

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat und der Rechtskraft des Haushalts, stehen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 jeweils 100.000 € zur Bezuschussung zur Verfügung, s. auch Abschnitt 8.

Bewilligt wird in der Reihenfolge des Eingangs der Registrierungen, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel verbraucht sind.

#### **2. Rechtscharakter der Förderung**

Bei der Förderung von Gebäude-Effizienzmaßnahmen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

#### **3. Gegenstand der Förderung**

- a) Gebäudehülle und Anlagentechnik

Die förderfähigen Kosten entsprechen den durch die BEG festgelegten Werten für Darlehenshöchstbeträge (Kredit) oder maximal förderfähigen Investitionskosten (Zuschuss). Gefördert werden folgende BEG Einzelmaßnahmen mit einem Förderbonus von 10 % der förderfähigen Kosten:

- Dämmung von Dachflächen
- Dämmung der Außenwand
- Wärmepumpen

Der Zuschuss für Gebäudehülle und Anlagentechnik ist pro Gebäude auf 5.000 Euro gedeckelt.

#### **b) Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen**

Der Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen wird mit einem zusätzlichen Bonus gefördert. Nachwachsende Rohstoffe sind z.B. solche, die auf Flachs, Hanf, Holz, Jute, Schafwolle, Schilfrohr, Seegrass oder Stroh basieren.

Der Förderbonus erhöht sich beim Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen um 5 % auf 15 % der förderfähigen Investitionskosten (s.o.).

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen eine Zertifizierung nach FSC, PEFC, natureplus oder Blauer Engel aufweisen. Tropenholz ist auch bei Vorlage eines der genannten Zertifikate von der Förderung ausgeschlossen. Je Bauteil muss die gesamte neu verbaute Dämmung diesen Materialanforderungen genügen.

## **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen von Gebäuden in Weinheim.

## **5. Antragstellung und Vorhabensdauer**

Nach Eingang des Zuwendungsbescheids für die BEG EM-Förderung ist eine elektronische oder schriftliche Registrierung bei der Förderstelle der Stadt Weinheim erforderlich. Als Maßnahmenbeginn wird das Datum des Zuwendungsbescheids angesehen.

Das Registrierungsformular steht ab dem 13.01.2023 unter [www.weinheim.de/foerderung](http://www.weinheim.de/foerderung) zur Verfügung oder kann unter der Emailadresse: [foerderstelle@weinheim.de](mailto:foerderstelle@weinheim.de) oder unter Tel. 06201/82-271 angefordert werden.

Das Förderprogramm gilt für die Jahre 2023 und 2024 unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Gemeinderat. Um den Zuschuss zu erhalten, muss die Maßnahme bis spätestens 31.12.2024 umgesetzt werden.

## **6. Bewilligungsstelle**

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Weinheim  
Förderstelle  
Obertorstr. 9  
69469 Weinheim  
[foerderstelle@weinheim.de](mailto:foerderstelle@weinheim.de)  
Tel. 06201/82-271

Die Förderstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs.

## 7. Verwendungsnachweis

Der Zuschuss ist mit dem Verwendungsnachweis anzufordern. Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Anlagen ist bis 31.12.2024 der Förderstelle vorzulegen.

Anlagen zum Verwendungsnachweis:

- BEG-Auszahlungsbescheid in Kopie
- Falls zutreffend: Nachweis der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (s. Abschnitt 3 b)

Alle Unterlagen können auch elektronisch an [foerderstelle@weinheim.de](mailto:foerderstelle@weinheim.de) eingereicht werden.

## 8. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird im jeweiligen Jahr frühestens mit Rechtskraft des Haushalts und nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausbezahlt.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 13.01.2023. in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Weinheim, den 19/10/2022

  
Manuel Just  
Oberbürgermeister

  
16.12.22